

# RS Vwgh 1992/3/25 91/02/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §13a;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

KFG 1967 §64 Abs1;

KFG 1967 §64 Abs5;

KFG 1967 §79 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/25 91/02/0035 3

## Stammrechtssatz

Da die Zulässigkeit des Gebrauches eines ausländischen Führerscheins davon abhängig ist, daß die Bestätigung gemäß 79 Abs 3 KFG vorgewiesen wird, wäre für den Besch nichts gewonnen gewesen, wenn die belangte Behörde ihn nach Begehung der Straftat (Fahren ohne gültige Lenkerberechtigung) zur Beibringung einer Bestätigung (dh zur nachträglichen Antragstellung) aufgefordert oder selbst bei der zuständigen Behörde angefragt hätte, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bestätigung gegeben wären. Bereits aus diesem Grunde war die belangte Behörde zur Vornahme dieser vom Besch vermißten Handlungen nicht verpflichtet.

## Schlagworte

Beweismittel Urkunden Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991020155.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)